

SVG

Satzung

der

SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft

Sachsen und Thüringen eG

Satzung

der SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG

Artikel 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet
"SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG".
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Dresden.

Artikel 2

Zweck und Gegenstand

1. Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb auf dem Gebiete des gesamten Straßenverkehrsgewerbes.
2. Der Gegenstand der Firma ist:
 - a) die Förderung der wirtschaftlichen Belange der Mitglieder;
 - b) die fachliche Beratung und Schulung von Personen, die mit dem Verkehrsgewerbe verbunden sind;
 - c) der Handel mit allen Gegenständen zum Betreiben eines Unternehmens einschließlich Computern und Software sowie die Vermittlung solcher Geschäfte;
 - d) die Vermittlung aller Arten von Versicherungs-, Leasing-, Factoring- oder ähnlichen Verträgen, sowie die Verwaltung solcher Verträge einschließlich der Schadenbearbeitung;
 - e) die Errichtung und das Betreiben von wirtschaftlichen Einrichtungen für das Straßenverkehrsgewerbe;
 - f) das Vermitteln und Abrechnen von Transport- und Abschleppleistungen;
 - g) die Bereitstellung externer Betreuung von Unternehmen, soweit diese vom Gesetz zugelassen ist;
 - h) die Erhebung und Abführung von Gebühren und Beiträgen, soweit dieses der Genossenschaft vom Erhebungsberechtigten gestattet wurde;
 - i) die Ausgabe und Abrechnung von Kreditkarten für den laufenden Bedarf von Unternehmen;
 - j) die Erledigung aller Aufgaben, die der Genossenschaft oder den Mitgliedern von Behörden, Vereinen und anderen Stellen übertragen werden;
 - k) die Durchführung aller Unternehmungen, welche zur besseren Erfüllung der oben angeführten Gegenstände beitragen.
3. Die Genossenschaft kann Gegenstände ihres Unternehmens auch mit Gesellschaften verwirklichen, an denen sie beteiligt ist.
4. Die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf Nichtmitglieder ist zulässig.

Artikel 3

Haftart

Für den Fall, dass die Gläubiger der Genossenschaft im Insolvenzverfahren nicht befriedigt werden können, haben die Mitglieder der Genossenschaft Nachschüsse nicht zu leisten.

Artikel 4

Beitritt zur Genossenschaft

1. Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 - a) Natürliche Personen und Gesellschaften, wenn sie das Verkehrsgewerbe betreiben und für dieses Gewerbe den Sitz in Sachsen oder in Thüringen haben;
 - b) Natürliche Personen und Gesellschaften, wenn sie mit dem Verkehrsgewerbe verbunden sind und wenn die Genossenschaft Interessen an deren Mitgliedschaft hat;
 - c) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die die Mitgliedschaft nicht schon nach Maßgabe der Buchstaben a) oder b) erwerben können.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten und vom Beitretenden zu unterzeichnenden Beitrittserklärung und der ausdrücklichen Verpflichtung, die nach der Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil und gegebenenfalls festgelegten Beitrittsgelder zu leisten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 5

Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft oder einzelne Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.

Artikel 6

Übertragung

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile nicht übersteigt.
2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
3. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Artikel 7

Ausscheiden

1. Bei Ableben eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
2. Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

Artikel 8

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;
 - b) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt oder wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;

- c) wenn es zahlungsunfähig geworden ist, insbesondere wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Die Benachrichtigung des ausgeschlossenen Mitgliedes erfolgt unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief.

Artikel 8 a Auseinandersetzung

1. Die Auseinandersetzung der ausgeschiedenen Mitglieder mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausgeschiedenen ist unverzüglich nach der Feststellung auszuführen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch.
2. Die Genossenschaft ist bei der Auseinandersetzung berechtigt, ihre fälligen Forderungen gegen den Anspruch des ausgeschiedenen Mitgliedes auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens aufzurechnen.

Artikel 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen und Dienste der Genossenschaft nach den dafür geltenden Beschlüssen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- c) zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens des zehnten Teiles der Mitglieder;
- d) beim Aufsichtsrat Widerspruch gegen eine Entscheidung des Vorstandes bezüglich seiner Mitgliederverhältnisse einzulegen, das gilt auch für Nichtmitglieder bezüglich eines abgelehnten Beitrittsantrages;
- e) an den beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen.

Artikel 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die genossenschaftlichen Unternehmungen nach Kräften zu unterstützen;
- b) seine Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft spätestens bei Fälligkeit zu erfüllen;
- c) jede für die Mitgliedschaft maßgebliche Veränderungen seines Unternehmens oder seiner Person unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

Artikel 10a Investierende Mitglieder

1. Natürliche Personen und Gesellschaften können, wenn die Genossenschaft Interessen an deren Mitgliedschaft hat, investierende Mitglieder der Genossenschaft werden.
2. Zum Erwerb der investierenden Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten und vom Beitretenden zu unterzeichnenden Beitrittserklärung und der ausdrücklichen Verpflichtung, die nach der Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten.

3. Über die Aufnahmen entscheiden der Vorstand und der Aufsichtsrat.
4. Investierende Mitglieder können nicht für den Aufsichtsrat kandidieren und haben kein Wahlrecht bei der Wahl des Aufsichtsrates.

Artikel 11

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Der Vorstand
- Der Aufsichtsrat
- Die Generalversammlung

Artikel 12

Der Vorstand

1. Leitung der Genossenschaft
 - a) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung nach den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes und nach dieser Satzung.
 - b) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Vertretung der Genossenschaft
 - a) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
 - b) Die Vertretung erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
 - c) Die Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.
 - d) Die Vorstandsmitglieder sind bei Rechtsgeschäften mit Unternehmen, an denen die Genossenschaft beteiligt ist, von den Bestimmungen des §181 BGB befreit.
3. Zusammensetzung und Bestellung; Amtszeiten
 - a) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 4 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes können hauptamtlich oder nicht hauptamtlich sein.
 - c) Die Bestellung hauptamtlicher Vorstandsmitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit.
 - d) Mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern schließt der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, einen schriftlichen Dienstvertrag ab, aus dem sich die gegenseitigen Rechte im Einzelnen ergeben.
 - e) Die nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
4. Aufgaben und Pflichten
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über alle Angelegenheiten der Genossenschaftsmitglieder, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
 - b) Der Vorstand hat insbesondere
 - die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsbetriebes notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen;
 - dafür zu sorgen, dass Buchführung und Rechnungswesen allen Anforderungen hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit und Zweckdienlichkeit entsprechen;
 - jeweils ein Verzeichnis der Mitglieder und der investierenden Mitglieder zu führen;
 - dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens aber innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, vorzulegen;

- für den Fall, dass sich bei der Aufstellung einer Bilanz oder bei pflichtgemäßen Ermessen ergibt, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, den Aufsichtsrat zu informieren und die Generalversammlung einzuberufen und ihr dieses anzuzeigen;
 - Dem Aufsichtsrat mindestens halbjährig eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft anhand von Zwischenbeschlüssen, eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaften einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos, eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite sowie einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht, vorzulegen;
 - dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und ihm eine Abschrift der Protokolle über die Generalversammlung zu übersenden;
 - im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und hierüber dem Verband zu berichten.
5. Beschlussfassung
- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, jedoch mindestens zwei, seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wird über die Angelegenheiten eines Vorstandsmitgliedes bestimmt, so darf dieses Mitglied nicht an der Abstimmung teilnehmen, es ist jedoch vorher zu hören.
 - b) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle werden fortlaufend nummeriert, vom Protokollführer unterzeichnet und in der nachfolgenden Sitzung des Vorstandes genehmigt.
6. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist einzuholen
- a) zum Erwerb und zur Beteiligung an anderen Firmen sowie zum Eintritt in Verbände;
 - b) zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie zur Errichtung von Gebäuden;
 - c) zur Aufnahme von Bankkrediten, deren Höhe 20 Prozent der Geschäftsguthaben aller Mitglieder übersteigt;
 - d) zur Bestellung oder zum Widerruf der Bestellung von Prokuristen;
 - e) zur Ausschüttung von Rückvergütungen;
 - f) zur Verwendung von Rücklagen;
 - g) bei der Gewährung von Krediten an Mitglieder des Vorstandes.

Artikel 13

Der Aufsichtsrat

1. Zusammensetzung und Wahl
- a) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine maximale Zahl an Mitgliedern bestimmen.
 - b) Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder darf jeder Stimmberechtigte höchstens für so viele Kandidaten stimmen, wie freie Aufsichtsratsstellen zu besetzen sind. Gewählt ist, wer mehr als 50 v. H. der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Haben mehr Kandidaten, als Stellen zu besetzen sind, die einfache Mehrheit auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl unter diesen statt. In der Stichwahl ist derjenige oder sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
 - c) Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
 - d) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Aufsichtsrates beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die über das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl Beschluss fasst; hierbei wird das Jahr der Wahl mitgerechnet.
 - e) Sinkt durch das Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern die Anzahl unter die Mindestanzahl, so ist eine außerordentliche Generalversammlung mit einer Nachwahl einzuberufen.

- f) Vorstandsmitglieder dürfen erst nach erfolgter Entlastung für eine Stelle im Aufsichtsrat kandidieren.
2. Aufgaben und Pflichten
- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die entsprechende Sorgfalt anzuwenden.
 - b) Über vertrauliche Angaben der Genossenschaft sowie über die Angelegenheiten der Genossenschaftsmitglieder, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
 - c) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in allen Zweigen der Geschäftsführung zu überwachen, dazu kann er jederzeit Berichterstattung verlangen sowie die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen.
 - d) Er hat den Jahresabschluss, den Jahresbericht und die Vorschläge des Vorstandes über die Verwendung des Jahresüberschusses oder des Bilanzgewinnes oder für die Deckung des Fehlbetrages zu prüfen. Darüber hat er dem Vorstand und der Generalversammlung eine Stellungnahme vorzulegen.
 - e) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Einzelheiten über die Regelung seiner Aufgaben festgelegt sind.
 - f) Der Aufsichtsrat befindet über Mitgliederangelegenheiten, soweit ein Widerspruch gegen Vorstandsbeschlüsse erhoben wurde.
3. Konstituierung und Beschlussfassung
- a) Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Veränderung der Zusammensetzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
 - b) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter, einberufen.
 - c) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - d) In dringenden Fällen ist eine schriftliche oder telegrafische Einholung von Abstimmungen durch Veranlassung des Vorsitzenden zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen.
 - e) Wird über die Angelegenheit eines Aufsichtsratsmitgliedes bestimmt, so darf dieses Mitglied nicht an der Abstimmung teilnehmen, es ist jedoch vorher anzuhören.
 - f) Der Aufsichtsrat soll viermal im Jahr zusammentreten. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes einzuberufen, sofern es im Interesse der Genossenschaft notwendig ist oder wenn es die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder fordert.
 - g) Die Aufsichtsratsbeschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle werden fortlaufend nummeriert, vom Protokollführer unterzeichnet und in der nachfolgenden Sitzung des Aufsichtsrates genehmigt.
4. Teilnahme an Sitzungen
- Der Aufsichtsrat kann bei Erfordernis weitere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, wenn es nicht durch Mehrheitsbeschluss verweigert wird.

Artikel 14

Die Generalversammlung

1. Recht zu Teilnahme und Stimmvollmacht
- a) Die Genossenschaftsmitglieder üben Ihre Rechte in der Generalversammlung aus.
 - b) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, das Stimmrecht von Gesellschaften kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

- c) Von Absatz b) abweichend haben investierende Mitglieder in Abstimmungen, die nach Satzung oder Gesetz eine größere als die einfache Mehrheit erfordern, kein Stimmrecht. In allen anderen Abstimmungen ist die Stimmenzahl der investierenden Mitglieder dahingehend begrenzt, dass sie insgesamt eine Stimme weniger, als die der Mitglieder nach Artikel 4 beträgt.
- d) Das stimmberechtigte Mitglied kann einem Dritten unter Beachtung des Paragraphen 43 Ziffer 5 GenG eine schriftliche Stimmvollmacht erteilen.

2. Einberufung und Tagesordnung

- a) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- b) Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der gesetzlichen Frist stattfinden, jedoch nicht vor der Vorlage des geprüften Jahresabschlusses.
- c) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Hinsichtlich von Anträgen von Mitgliedern zur Tagesordnung gilt Artikel 9 Buchstabe c).
- d) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung aller Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen, die zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Die Mitteilungen gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.
- e) Die Gegenstände der Beschlussfassung sollten bei der Einberufung der Generalversammlung bekannt gegeben werden. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt worden sind, dass zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tag der Generalversammlung mindestens sieben Tage liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung.

3. Versammlungsleitung

- a) Den Vorsitz in der Generalversammlung bestimmt der Aufsichtsrat.
- b) Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt den Schriftführer und bestimmt gegebenenfalls die erforderlichen Stimmzähler.

4. Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes, dem die Genossenschaft angehört, können an den Generalversammlungen teilnehmen und dort das Wort ergreifen.

5. Abstimmungen

- a) Die Art der Abstimmungen wird vom Vorsitzenden nach der Zweckmäßigkeit und unter Beachtung festgelegter Regelungen bestimmt.
- b) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.
- c) Ein Mitglied, über das abgestimmt wird, hat insoweit kein Stimmrecht.
- d) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

6. Gegenstände der Beschlussfassung, Mehrheitserfordernisse

- a) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen außer den sonst an sie verwiesenen Gegenständen:
 - aa) die Änderung der Satzung;
 - ab) der Umfang der Bekanntgabe des Berichtes des Prüfungsverbandes über die gesetzliche Prüfung;
 - ac) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages;
 - ad) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - ae) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und die Bewilligung von Vergütungen an diese;
 - af) der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - ag) die Festsetzung der Beitrittsgelder;

- ah) die Festsetzung der Beschränkungen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingeschalten werden sollen;
 - ai) die Verschmelzung der Genossenschaft;
 - aj) die Auflösung der Genossenschaft.
- b) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt. Für Wahlen gelten die besonderen Vorschriften des Artikels 13 Nr. 1 Buchstabe b).
 - c) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung oder die Verschmelzung ist die Anwesenheit von Zweidritteln der Genossenschaftsmitglieder erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl auf der Generalversammlung, die über die genannten Gegenstände beschließen soll, nicht anwesend ist, ist unverzüglich eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die über die genannten Gegenstände ohne die in Satz 1 genannte Anwesenheitszahl beschließen kann.

7. Protokoll

- a) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren.
- b) Wird eine wesentliche Änderung der Satzung beschlossen, dann ist dem Protokoll außerdem eine Liste der erschienenen Stimmberechtigten und deren Stimmzahl beizufügen.
- c) Im Protokoll sind mindestens Ort und Tag der Einberufung, der Name des Vorsitzenden, die Art und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung anzuführen.
- d) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben, die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.
- e) Die Einsichtnahme des Protokolls ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

Artikel 15 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 520,00 EUR.
2. Der Geschäftsanteil ist bei Aufnahme fällig.
3. Soweit nicht andere Einzahlungen durch die Generalversammlung beschlossen werden, sind bis zur Erreichung des vollen Geschäftsanteils zustehende Rückvergütungen und Dividenden dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
4. Jedes Mitglied darf weitere Geschäftsanteile übernehmen oder auf sich übertragen lassen, wenn alle bestehenden Geschäftsanteile vollständig eingezahlt sind.
5. Jedes Mitglied darf maximal zwanzig Geschäftsanteile erwerben.
6. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
7. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Verkehr als Sicherheit genommen werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden und gegen diese darf das Mitglied nicht aufrechnen. Die Genossenschaft darf dem Mitglied keinen Kredit zum Zwecke der Leistung auf den Geschäftsanteil gewähren.

Artikel 16 Gesetzliche Rücklage

1. Zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes dient die gesetzliche Rücklage.

2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von 10 Prozent des Jahresüberschusses.

Artikel 17 Andere Ergebnisrücklage

1. Neben der gesetzlichen Rücklage ist eine andere Ergebnisrücklage zu bilden. Dieser ist der verbleibende Jahresüberschuss zuzuweisen, soweit nicht die Generalversammlung auf gemeinsamen Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat, eine andere Verwendung beschließt.
2. Über die Verwendung der anderen Ergebnisrücklage beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, diese zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

Artikel 18 Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jahresabschluss
 - a) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen und einen Jahresbericht anzufertigen.
 - b) Dieses hat innerhalb einer entsprechenden Zeit, längstens jedoch innerhalb der ersten vier Monate des neuen Geschäftsjahres zu erfolgen.
 - c) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Jahresbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung vorzulegen.
 - d) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
 - e) Der Jahresabschluss und der Jahresbericht nebst Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder ausgelegt werden.
3. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind das Genossenschaftsgesetz und die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches maßgebend. Dabei kann der Vorstand insbesondere von den größenabhängigen Erleichterungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches Gebrauch machen.
4. Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Beschluss kann vor Erstellung der Bilanz gefasst werden. Die Rückvergütung ist in der Bilanz unter "sonstige Verbindlichkeiten" auszuweisen.
5. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung. Wird die Auszahlung einer Dividende für ein Geschäftsjahr beschlossen, so gelten die folgenden Stichtage.
 - a) Die Dividende in voller Höhe wird an die Mitglieder gezahlt, die am Beginn des Geschäftsjahres Mitglied waren und deren Anteile zum dritten Werktag des Geschäftsjahres eingezahlt waren.
 - b) Für nachträglich erworbene weitere Geschäftsanteile gilt der Zahlungstermin nach a) gleichermaßen.
6. Die Generalversammlung beschließt über die Behandlung von Verlusten. Sie entscheidet, ob und in welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustdeckung herangezogen werden. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlust nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt.

Artikel 19

Liquidation

Nach der Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Die Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben ergeben, werden nach dem Verhältnis dieser Guthaben verteilt.

Artikel 20

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma. Sie werden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unterzeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

Artikel 21

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft ist der Sitz der Genossenschaft.

SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG

Postanschrift: Palaisplatz 4, 01097 Dresden
Telefon: 0351 8143-235
Telefax: 0351 8143-230
Service: 0800 7843301
e-Mail: info@svg-dresden.de
Internet: <http://www.svg-dresden.de>

Gesellschaften:

SVG Service und Vertrieb für das Verkehrsgewerbe GmbH

Postanschrift: Palaisplatz 4, 01097 Dresden
Telefon: 0351 8143-235
Telefax: 0351 8143-230

SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH

Postanschrift: Palaisplatz 4, 01097 Dresden
Telefon: 0351 8143-279
Telefax: 0351 8143-230

SVG Versicherungsvermittlung Sachsen und Thüringen GmbH

Postanschrift: Palaisplatz 4, 01097 Dresden
Telefon: 0351 8143-268
Telefax: 0351 8143-260

SVG Autohof Dresden GmbH und SVG Verkehrshof Sachsen GmbH

Postanschrift: Palaisplatz 4, 01097 Dresden
Telefon: 0351 8143-235
Telefax: 0351 8143-230

Güterverkehrszentrum Entwicklungsgesellschaft Dresden mbH

Postanschrift: Palaisplatz 4, 01097 Dresden
Telefon: 0351 8143-140
Telefax: 0351 8143-146

Fahrschule der SVG Sachsen und Thüringen GmbH

Postanschrift: Palaisplatz 4, 01097 Dresden
Telefon: 0351 8143-235
Telefax: 0351 8143-230

Geschäftsstellen:

Washingtonstraße 40, 01139 Dresden (Autohof)
Telefon: 0351 8945979
Telefax: 0351 8945965
Service: 0800 7843302

In der Langen Else 2, 99098 Erfurt (GVZ)

Telefon: 0361 4422-513
Telefax: 0361 4422-515

Söllichauer Straße 3, 04356 Leipzig (RZ)

Telefon: 0341 200 94 700
Telefax: 0341 200 94 707

Neue Schichtstraße 16, 09366 Niederdorf (Autohof)

Telefon: 037296 9275-10
Telefax: 037296 9275-25

Aktuelle Information unter: www.svg-dresden.de